

## **§ 1 Name und Gebiet des Vereins**

Der Verein heißt „Schwäbischer Albverein Ortsgruppe Pfrondorf“.

Er hat seinen Sitz in 72074 Tübingen-Pfrondorf.

Er ist nicht im Vereinsregister eingetragen und ist ein nicht rechtsfähiger Verein (§ 54 BGB).

Er ist eine Gliederung des Schwäbischen Albverein e.V. in Stuttgart, dessen Satzung auch für die Ortsgruppe verbindlich ist.

Das Tätigkeitsgebiet der Ortsgruppe umfasst das Gebiet des Tübinger Stadtteils Pfrondorf.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

2.1 Der Verein fördert und pflegt

- den Natur- und Umweltschutz, einschließlich des Klimaschutzes,
- den Schutz und die Pflege der Landschaft und der Denkmale,
- das Brauchtum und das Heimatbewusstsein und damit verbundene kulturelle und künstlerische Betätigungen,
- die heimische Mundart,
- die Umweltverträglichkeit naturnaher Erholung,
- die Jugend- und Familienarbeit und alle mit diesen Zielen zusammenhängenden Bestrebungen,
- die Umweltbildung.

2.2 Zur Verwirklichung des Vereinszweckes dienen insbesondere folgende Maßnahmen:

- Das Wandern (regional und überregional) sowie damit zusammenhängende sportliche und kulturelle Betätigungen,
- Förderung der Gesundheit durch regelmäßige Wanderungen und sonstige sportliche Betätigungen,
- Gründung und Förderung von Ski-, Rad- und sonstigen Sportgruppen,
- Gründung, Unterstützung und Erhaltung von Gruppen, die das Brauchtum pflegen und der Öffentlichkeit näherbringen,
- Gründung von Foto- und Videogruppen, die sich insbesondere der Natur- und Landschaftsfotografie widmen (dokumentarische und künstlerische Umsetzung) sowie den Themen Umwelt, Mensch und Natur,
- Ausbildung von Wanderführern, von Fachwarten für Naturschutz und für Wanderwege,
- Anlage und Pflege von Wanderwegen und Wanderrouten,
- Förderung der Umweltbildung durch naturkundliche Führungen und Veranstaltungen,
- Maßnahmen zum Schutz der Umwelt,
- Anlage und Pflege von Biotopen und Lehrgärten,
- Bau, Pflege und Unterhaltung von Wanderstützpunkten, insbesondere des Wanderheims Rauhalde,
- Pflegemaßnahmen in Landschafts- und Naturschutzgebieten sowie Naturparks,
- Erhaltung und Dokumentation von Denkmalen,
- Veranstaltung und Durchführung von Freizeiten für Kinder, Jugendliche und

- Familien,
- Veranstaltungen als Träger der Freien Jugendhilfe,
- Organisation von Vorträgen sowie kulturellen Veranstaltungen,
- Förderung und Sammlung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten,
- Partnerschaftspflege mit Vereinen, die vergleichbare Ziele im In- und Ausland verfolgen

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins sind in der Regel Mitglieder des Schwäbischen Albvereins e.V., sofern sie nicht Einzelmitglieder oder Mitglieder einer anderen Ortsgruppe sind.

Die Aufnahme von Mitgliedern in die Ortsgruppe erfolgt durch das Vorstandsteam der Ortsgruppe. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Gegen die Ablehnung des Aufnahmesuchts durch das Vorstandsteam der Ortsgruppe kann der Ortsgruppenausschuss angerufen werden.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung, die der zuständigen Ortsgruppe oder der Hauptgeschäftsstelle bis spätestens 30. September zugegangen sein muss. Abweichend von vorstehendem ist mit Zustimmung des Präsidiums des Hauptvereins im Einzelfall auch ein unterjähriger Austritt möglich.

### **§ 4 Gemeinnützige Aufgabe**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 5 Uneigennützige Zwecke**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 6 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Wenn bei Spenden eine zweckgebundene Verwendung angegeben wurde, müssen diese entsprechend eingesetzt werden.

Mitgliedsbeiträge dürfen auch für die Pflege und den Erhalt des Wanderstützpunkts Rauhalde eingesetzt werden.

### **§ 7 Begünstigungseinschränkung**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 8 Vermögenszuwendung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Schwäbischen Albverein e.V., Stuttgart, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 9 Organe des Vereins

### 9.1 Die Organe des Vereins sind:

1. die **Sprecherin bzw. der Sprecher des Vorstandsteams**
2. das **Vorstandsteam**, aus der Sprecherin bzw. dem Sprecher des Vorstandsteams und bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern bestehende Vorstandsteam besteht,
3. das erweiterte Vorstandsteam, dem das Vorstandsteam, der KassiererIn bzw. dem Kassierer und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer angehören. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandsteams müssen Mitglieder im Schwäbischen Albverein sein.
4. der Ausschuss, bestehend aus
  - a) dem erweiterten Vorstandsteam,
  - b) den Fachwartinnen bzw. den Fachwarten für Wandern, für Wege und für Naturschutz,
  - c) der WirtschaftskassiererIn bzw. dem Wirtschaftskassierer (als Leiterin bzw. Leiter des Wanderheims Rauhalde)
  - d) den Leiterinnen bzw. den Leitern der nach § 12 gebildeten Abteilungen,
  - e) der/dem von den Jugendmitgliedern gewählten und vom Vorstandsteam bestätigten Leiterin bzw. Leiter der Jugendgruppe
  - f) der/dem von den Jugendmitgliedern gewählten und vom Vorstandsteam bestätigten Leiterin bzw. Leiter der Jugendgruppe
  - g) bis zu 3 Beisitzerinnen bzw. Beisitzern
  - h) der Betreuerin bzw. dem Betreuer des Ortsgruppenheimes
5. die **Mitgliederversammlung**.

### 9.2 Wahl der Organe.

1. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandsteams, zwei Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer sowie die auf Vorschlag des Vorstandsteams zu wählenden Beisitzerinnen bzw. Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Fachwartinnen bzw. Fachwarte, die WirtschaftskassiererIn bzw. der Wirtschaftskassierer sowie die Betreuerin bzw. der Betreuer des Wanderheims Rauhalde werden vom erweiterten Vorstandsteam gewählt.
3. Die Wahl der Abteilungsleiter erfolgt durch die entsprechenden Abteilungen.
4. Die Leiterin bzw. der Leiter der Jugendgruppe werden durch die Jugendmitglieder der Jugendgruppe gewählt und vom Vorstandsteam bestätigt.
5. Die Leiterin bzw. der Leiter der Familiengruppe werden durch die Familienmitglieder der Familiengruppe gewählt und vom Vorstandsteam bestätigt.

### 9.3 Amtszeiten

1. Alle ehrenamtlichen Mitarbeiter werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden wird die Nachfolgerin bzw. der Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.
2. Wenn und solange keine Nachfolgerin bzw. Nachfolger gefunden werden kann, übernehmen im Fall des Vorstandsteams die verbleibenden Vorstandsteammitglieder die Befugnisse und Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsteammitglieds entsprechend der festgelegten Rangfolge.

Scheiden beim erweiterten Vorstandsteam die Schriftführerin bzw. der Schriftführer, die Kassiererin bzw. der Kassierer oder die Wirtschaftskassiererin bzw. der Wirtschaftskassierer aus, übernehmen die verbleibenden Mitglieder des erweiterten Vorstandteams die Funktion.

Scheiden alle Mitglieder des Vorstandsteams vorzeitig aus dem Amt aus, kann der Präsident des Schwäbischen Albvereins e.V. aus dem Kreis der Ortsgruppenmitglieder oder dem erweiterten Gauvorstand des Gaus, dem die Ortsgruppe angehört, jeweils eine kommissarische Sprecherin bzw. einen kommissarischen Sprecher des Vorstandsteams bestimmen, die bzw. der unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen hat.

#### 9.4 Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz

Die Ämter des Vereins werden ehrenamtlich oder ausnahmsweise gegen Aufwandsentschädigung versehen. Das Vorstandsteam kann durch Beschluss dem zu einem Vereinsorgan gehörenden Mitglied für satzungsgemäße Tätigkeiten eine angemessene Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 und/oder § 26a EStG gewähren. Der Ersatz von Auslagen erfolgt in dem vom Vorstandsteam bestimmten Umfang.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

10.1 Die Ortsgruppe hält jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab.

10.2 Die Mitgliederversammlung wird von der Sprecherin bzw. dem Sprecher des Vorstandsteams unter Angabe der Tagesordnung, des Versammlungsorts, der Zeit der Versammlung und der Frist für Anträge einberufen. Die Sprecherin bzw. der Sprecher des Vorstandsteams kann jederzeit aus wichtigen Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen

10.3 Auf schriftliches Verlangen von 10% der Mitglieder der Ortsgruppe muss unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstandsteam eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

10.4 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Bekanntmachung im örtlichen Gemeindeblatt.

10.5 Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung bzw. Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

10.6 Die Sprecherin bzw. der Sprecher des Vorstandsteams leitet die Sitzung. Die Sprecherin bzw. der Sprecher des Vorstandsteams und die Fachwartinnen bzw. die Fachwarte berichten über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr, die Kassiererin bzw. der Kassierer und die Wirtschaftskassiererin bzw. der Wirtschaftskassierer berichten über das Ergebnis der Jahresrechnung und die Rechnungsprüferinnen bzw. die Rechnungsprüfer teilen das Ergebnis ihrer Prüfung mit. Nach einer Aussprache stimmt die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandsteams, der Kassiererin bzw. des Kassierers und der Wirtschaftskassiererin bzw. des Wirtschaftskassierers ab.

10.7 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Satzungsänderungen. Diese bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

10.8 Bei Wahlen und Abstimmungen sind alle der Ortsgruppe angehörenden Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wahl- und stimmberechtigt

sowie wählbar. Das Wahlrecht kann nur durch persönliche Anwesenheit ausgeübt werden.

10.9 Anträge:

- a) Anträge an die Mitgliederversammlung können nur von Mitgliedern der Ortsgruppe eingereicht werden.
- b) Der Antrag muss schriftlich an die Sprecherin bzw. den Sprecher des Vorstandsteams bis zum in der Einberufung genannten Termin eingehen.
- c) Das Vorstandsteam entscheidet über die Vorlage des Antrags zur Abstimmung der Mitgliederversammlung, ist aber nur dann verpflichtet, der Mitgliederversammlung einen Antrag zur Abstimmung vorzulegen, wenn dies von 10% der Mitglieder der Ortsgruppe schriftlich bis zum unter §10.9 b) vorgeannten Termin verlangt wird.

## **§ 11 Ausschuss**

Der Ausschuss unterstützt das Vorstandsteam und die Fachwartinnen und Fachwarte bei ihrer Tätigkeit. Er setzt die Höhe des Ortsgruppen-Zuschlags zum Vereinsbeitrag fest.

## **§ 12 Abteilungen**

Auf Vorschlag des Vorstandsteams können durch Ausschuss-Beschluss Abteilungen in der Ortsgruppe gebildet werden. Mitglied einer Abteilung kann nur sein, wer Mitglied des Schwäbischen Albvereins e.V. ist.

Die Abteilungen regeln ihre inneren Angelegenheiten selbst. Sie haben über ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Die Kassenunterlagen haben sie dem Vorstandsteam offen zu legen und jährlich von den Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfern prüfen zu lassen. Das Vorstandsteam kann hierzu die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer des Gesamtvereins hinzuziehen. Organisation und Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten der Mitglieder der Abteilungen werden durch eine Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 13 Jugendgruppen und Familiengruppen**

Die Jugendmitglieder können eine oder mehrere Jugendgruppen der Schwäbischen Albvereinsjugend innerhalb der Ortsgruppe bilden.

Die Familienmitglieder können innerhalb der Ortsgruppe Familiengruppen bilden.

Ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die Wahl der Jugendgruppenleiterin bzw. der Jugendgruppenleiters und der Familiengruppenleiterin bzw. des Familiengruppenleiters richten sich nach der Satzung des Schwäbischen Albvereins e.V. und nach der Jugendordnung der Schwäbischen Albvereinsjugend bzw. nach der Geschäftsordnung des Fachbereichs Familie.

## **§ 14 Ehrungen**

Für besondere Verdienste um die Ortsgruppe und um die vom Schwäbischen Albverein verfolgten Ziele kann der Ausschuss mit vorheriger Zustimmung des Präsidenten langjährige und verdiente Vorsitzende zum „Ehrevorsitzenden der Ortsgruppe“ ernennen.

Ferner kann der Ausschuss besonders verdiente Mitglieder zum „Ehrenmitglied der Ortsgruppe“ ernennen.

### **§ 15 Inkrafttreten**

1. Die Neufassung der Satzung wurde durch den Präsidenten des „Schwäbischen Albvereins e.V.“ mit Sitz in Stuttgart am 27. Juli 2021 genehmigt.
2. Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 18. Juli 2021 beschlossen und ersetzt die Ortsgruppensatzung vom 24.01.2010.
3. Die Neufassung der vorliegenden Satzung tritt am 27. Juli 2021 in Kraft.